

PERSÖNLICHKEITSRECHT**VfGH: Redaktionelle Verantwortung bei Hassrede in Live-Interviews**

» jusIT 2024/97

- § EMRK: Art 10
GRC: Art 11
AMD-G: § 29 Abs 1, § 30 Abs 2 Z 1, § 62 Abs 3
- # VfGH 5. 10. 2023, E 1008/2023 (Schlitzaugen-Virus)

1. Massenmedien haben auch die Funktion, in einer demokratischen Gesellschaft vertretene Meinungen öffentlich sichtbar zu machen, selbst wenn sie kritisch, angriffig oder schockierend sind. Ein Medienunternehmen, das solche Meinungsäußerungen öffentlich verbreitet, trägt dafür jedoch eine gewisse redaktionelle Verantwortung; diese kann etwa dadurch wahrgenommen werden, dass derartige Meinungsäußerungen im Gesamtkonzept der Sendung relativiert werden.
2. Distanziert sich ein Privatfernsehsender keineswegs von den verhetzenden Aussagen eines Studiogastes in einer Live-Sendung, die sowohl ausgestrahlt als auch gestreamt wird und in der Folge ca fünf Wochen abrufbar bleibt, verstößt der Medieninhaber gegen das Verbot von Hassrede gem § 30 Abs 2 Z 1 AMD-G in (elektronischen) Massenmedien, da er die Bedrohung durch solche Äußerungen nicht deutlich gemacht hat.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die spätere Beschwerdeführerin betreibt eine Rundfunkanstalt und strahlte im Mai 2020 als Privatfernsehsender „oe24.tv“ die Sendung mit dem Titel „*Fellner!Live*“ aus, bei der ausschließlich ein Studiogast zu einem längeren Studiogespräch eingeladen wurde. Der Moderator und zugleich Chef des Senders, *Wolfgang Fellner*, war also der einzige Gesprächspartner; die Sendung bestand nur aus diesem Gespräch. Der Moderator zielte in der Sendung ausdrücklich darauf ab, dass der Studiogast, *Stefan Petzner*, entsprechende Meinungsäußerungen tätigt, indem er ihn aufforderte, „*Klartext zu reden*“, und ihn auch motivierte, seine herabwürdigenden Äußerungen gegenüber einer bestimmten, anhand von Nationalität bzw Ethnie bestimmten Gruppe von Personen zu wiederholen oder sogar zuzuspitzen. Im Interview zum Thema „*Corona-Wahnsinn*“ und zum Ursprung des Coronavirus verstieg sich der Studiogast zur Aussage: „*Die Chinesen [...] Wie sagt der Kindermund zu Chinesen? Das sind Leute mit Schlitzaugen. Daher nenne ich es [gemeint: Corona] das Schlitzaugen-Virus [...]*“. Daraufhin setzte der Moderator nach: „*[A]bsichtlich? Weil die halt bewusst da vielleicht die Amerikaner und Europäer schädigen wollten, oder einfach, weil das halt Wahnsinnige*

sind, was Gesundheitskontrollen anbelangt?“. Daraufhin präzierte der Studiogast seine Ansicht: „*Das sind Fockn. [...] Das sind dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren haben. [...] die Chinesen generell. [...]*“.

Demgegenüber fiel eine entsprechende Relativierung der Äußerungen des Studiogastes im Hinblick auf das sonstige demokratische Meinungsspektrum und insb den Schutz der besonders angegriffenen Gruppe durch den Moderator nur sehr verhalten aus.

In erster Instanz stellte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass der Fernsehsender gegen das in § 30 Abs 2 Z 1 AMD-G verankerte „*Hate-Speech-Verbot*“ für audiovisuelle Mediendienste verstoßen hatte, da er sich von den diskriminierenden und verhetzenden Aussagen des Studiogastes nicht ausreichend distanziert hatte (Bescheid abrufbar unter <rtr.at/migration/decisions/afa2b8b5b3674f35b25b0cec74f4a907> [10. 7. 2024]). Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das BVwG mit der Begründung nicht statt, dass insb angesichts der Wortmeldungen des Moderators, mit denen er einschlägige Äußerungen des Studiogastes (nochmals) anstieß, der Sender seine redaktionelle Verantwortung angesichts des Inhaltes der Äußerungen des Studiogastes nicht hinreichend wahrgenommen hatte (BVwG 16. 2. 2023, W194 2241874-1).

Aufgrund der Verfassungsgerichtshofbeschwerde des Betreibers des audiovisuellen Abrufdienstes „*oe24.tv*“ mussten die Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung der Meinungs- und Medienfreiheit iSv Art 10 MRK, Art 13 StGG und Art 11 GRC geprüft werden.

Der VfGH betonte die redaktionelle Verantwortung des beschwerdeführenden Medienunternehmens auch im elektronischen Bereich und wies die Beschwerde ab. Das gesetzliche *Hate-Speech-Verbot* entsprach dem Gesetzesvorbehalt von Art 10 Abs 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft aufgrund des besonderen demokratisch-rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Bedrohungspotenzials der gegenständlichen Äußerungen (Rz 26 des Urteils).

Im Anlassfall blieb es nicht nur bei einem Potenzial, denn der Studiogast wurde rechtskräftig nach § 283 StGB wegen Verhetzung zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von drei Monaten verurteilt. Demnach lag ein „*Medieninhaltsdelikt*“ vor, das vom Moderator unmittelbar zu sanktionieren gewesen wäre, etwa durch eine deutliche Ablehnung namens des Senders, einer Ermahnung des Studiogastes bis hin zum Abbruch des Interviews. Da die Beschwerdeführerin derartige Reaktionen nicht einmal ansatzweise an den Tag gelegt hatte, sondern im Gegenteil, eine als vermeintlicher „*Klartext*“ getarnte Aufstachelung zu bloß vulgärer Beschimpfung und damit eine Verschärfung der Formulierung veranlasst hatte, musste ihr die Äußerung des Studiogastes iSv § 30 Abs 2 Z 1 AMD-G angelastet werden. Im Hinblick auf den Schutz ethnischer Gruppen vor in einem audiovisuellen Abrufdienst massenmedial verbreiteter Hassrede lag die behördliche Maßnahme der KommAustria innerhalb der in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Schranke der Medienfreiheit (Rz 29 des Urteils).



Ausblick: Das vorliegende Erkenntnis attestiert den angewendeten Rechtsgrundlagen, namentlich dem *Hate-Speech*-Verbot iSv § 30 Abs 2 Z 1 AMD-G eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit (vgl bereits VfGH 23. 6. 2022, E 2977/2021 [E-Card-Missbrauch]). Dies gilt offenbar auch für die zugehörigen Rechtsfolgen eines Verstoßes, die in § 62 Abs 3 AMD-G (Veröffentlichungspflicht) und § 29 Abs 1 AMD-G (Nachweispflicht) bestehen. Da es sich gegenständlich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSv § 62 Abs 4 AMD-G gehandelt hat, ist die Beschwerdeführerin verpflichtet, sowohl in ihrem Fernseh- als auch in ihrem Online-Kanal die Feststellung der Rechtsverletzung zu veröffentlichen (vgl KommAustria, 11. 2. 2021, KOA 2.300/21-020, abrufbar unter <rtr.at/migration/decisions/afa2b8b5b3674f35b25b0cec74f4a907> [10. 7. 2024]).

Zusammenfassend hat der VfGH entschieden, dass die Nichtwahrnehmung redaktioneller Verantwortung durch einen TV-Sender bzw einen audiovisuellen Abrufdienst auch darin bestehen kann, Hassreden eines Studiogastes, insb verhetzende Äußerungen iSv § 30 Abs 2 Z 1 AMD-G, durch eine entsprechende Moderation nicht unverzüglich in die Schranken gewiesen und als unzulässig gestoppt zu haben.

Bearbeiter: Clemens Thiele

BGH-REPORT

BGH: Verwertbarkeit heimlicher Videoaufnahmen

» jusIT 2024/98

§ ZPO (Deutschland): § 286
GG: Art 1 Abs 1, Art 2 Abs 1
GRC: Art 7, 8, 16, 47
EMRK: Art 6
VO (EU) 2016/679: Art 6 Abs 2 und Abs 3
BGB: § 823

BGH 12. 3. 2024, VI ZR 1370/20

- 1 a) Die Frage, ob die auf einer unzulässigen Videoüberwachung beruhenden Erkenntnisse einer Partei bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung verwertet werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu beurteilen.
- b) Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten in Art 6 Abs 2 und 3 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Hand (Art 6 Abs 1 Satz 1 lit e DSGVO) die Möglichkeit eröffnet, nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, mit denen sie die Anwen-

dung der Vorschriften der DSGVO genauer festlegen und konkretisieren. Die Abs 2 und 3 enthalten damit Öffnungsklauseln zugunsten der Mitgliedstaaten.

- c) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung im deutschen Zivilprozess sind die im Lichte des Grundgesetzes auszulegenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Berücksichtigung von Parteivorbringen und Beweisangeboten, insb die § 286 Abs 1, §§ 355 ff ZPO.
2. Bei der Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um ein besonderes Rechtsinstitut, das auf den Schutzauftrag aus Art 1 und Art 2 Abs 1 GG zurückgeht. Sie ist vom Schmerzensgeld iSd § 253 Abs 2 BGB wegen der Verletzung eines der dort genannten Rechtsgüter zu unterscheiden. Führt die Handlung, die eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Folge hatte, auch zu einer Verletzung der Gesundheit, so muss die darin liegende Beeinträchtigung zum Gegenstand eines Schmerzensgeldanspruchs gemacht werden und kann nicht stattdessen zur Begründung einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung herangezogen werden.

(Amtliche Leitsätze des BGH)

Anmerkungen des Bearbeiters:

In Deutschland werden Maßnahmen zur Videoüberwachung generell kritisch gesehen, insb auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Im deutschen Bundesdatenschutzgesetz findet sich mit § 4 BDSG weiterhin eine Spezialvorschrift zur Videoüberwachung. Gegen diese Regelung wird zu Recht vorgebracht, dass es in der DSGVO eigentlich an einer generellen Öffnungsklausel für besondere Regelungen zur Videoüberwachung fehlt (*Starnecker* in Gola/Heckmann, DSGVO³ § 4 BDSG Rz 10). Gleichzeitig hat der BGH im Hinblick auf die Verwertbarkeit von datenschutzwidrig entstandenen Videoaufnahmen bisher vertreten, dass diese grds trotz ihrer rechtswidrigen Entstehung verwertet werden dürfen (BGH 15. 5. 2018, VI ZR 233/17). In einer aktuellen Entscheidung stellte sich erneut die Frage, ob eine Videoüberwachung möglicherweise als gravierender Grundrechtseingriff gewertet werden muss, hierdurch doch eine Verwertbarkeit ausgeschlossen ist und deswegen von den Betroffenen sogar ein immaterieller Schadensersatz verlangt werden kann.

Sachverhalt: Eine landeseigene Wohnungsgesellschaft in Berlin hatte seit 2007 eine Vier-Zimmer-Wohnung an eine Familie vermietet. Im Folgejahr mietete die Familie zusätzlich eine weitere Fünf-Zimmer-Wohnung in einem benachbarten Haus von der Wohnungsgesellschaft. Nachdem die Vermieterin 2017 erfahren hatte, dass in beiden Wohnungen Wohngemeinschaften eingerichtet wurden und zumindest teilweise eine Untervermietung erfolgte, wurden die Hauptmieter mehrfach abgemahnt. Zur Vorbereitung einer Kündigung der Mieter hat die Vermieterin eine Detektei mit der Sammlung von Beweisen beauftragt, die je-